

GZ: BMEIA-XX.4.36.01/00015-IV.4a/2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

16/16

**Übereinkommen zwischen der Republik Albanien, der Republik Österreich, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, Ungarn, der Republik Mazedonien, der Republik Moldau, Montenegro, Rumänien, der Republik Serbien und der Republik Slowenien über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten; Verhandlungen; neuerliche Befassung der Bundesregierung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Die in den letzten Jahren erhöhte Bedrohung der inneren Sicherheit Österreichs durch den internationalen Terrorismus und die grenzüberschreitende Kriminalität führt zur Notwendigkeit, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu verstärken, um diesen Bedrohungen wirkungsvoller begegnen zu können.

In Ergänzung zu den Anstrengungen innerhalb der Europäischen Union zur Verstärkung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen hat Österreich in den letzten Jahren eine Reihe von bi- und multilateralen Staatsverträgen in diesem Bereich abgeschlossen. So initiierte Österreich unter anderem die *Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa (Police Cooperation Convention for Southeast Europe, kurz: PCC SEE)*. Die PCC SEE sieht umfassende Möglichkeiten zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit vor und regelt dabei Bereiche wie grenzüberschreitende Nacheilen und Observationen, kontrollierte Lieferungen, verdeckte Ermittlungen, gemeinsame Einsatzformen oder die konventionelle Übermittlung von DNA-Daten. Derzeit sind elf Länder (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Österreich, Rumänien, Serbien, Slowenien und Ungarn) Vertragsstaaten zur Konvention. Österreich trat der Konvention 2011 bei (BGBl. III Nr. 152/2011).

Während regelmäßig stattfindender Expertentreffen zur Umsetzung der PCC SEE wurde von österreichischen Expertinnen und Experten nach den positiven Erfahrungen, die innerhalb der EU Staaten gemacht wurden, der Abschluss eines multilateralen Übereinkommens der PCC SEE-Vertragsparteien zur Regelung des automatisierten Austausches von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten vorgeschlagen, um die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in diesem Bereich zu verbessern.

Dieser Vorschlag wurde von allen Rechts- und Forensikexpertinnen und Experten der SEE PCC Staaten befürwortet und auf Ebene der Innenministerinnen und Innenminister angenommen. Die Expertinnen und Experten der PCC SEE-Vertragsparteien wurden mit der Erstellung eines Erstentwurfes beauftragt, welche dem PCC SEE Ministerkomitee vorgelegt wurde. Im Rahmen des PCC SEE-Ministertreffens am 15.°Dezember 2016 wurde beschlossen, im 2. Halbjahr 2017 formelle Verhandlungen zu einem entsprechenden Übereinkommen aufzunehmen.

Der von den Expertinnen und Experten erstellte Übereinkommensentwurf orientiert sich eng an der bestehenden „Prümer-Zusammenarbeit“ auf Grundlage des *Vertrages über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration* („Prümer-Vertrag“; BGBl. III Nr. 159/2006) und des *Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität* („Prümer-Beschluss“; ABl. Nr. L 210 vom 6.08.2008 S. 1).

Analog zur „Prümer-Zusammenarbeit“ sieht auch das gegenständliche Übereinkommen keine Errichtung einer großen zentralen Datenbank vor, sondern arbeitet mit anonymisierten biometrischen Abgleichen (in einem Treffer-/Nichttrefferverfahren) unter Nutzung der bestehenden nationalen Datenbanken und im Wege von zentralen nationalen Kontaktstellen. Nur im von forensischen Expertinnen und Experten der jeweiligen Mitgliedstaaten bestätigten biometrischen Trefferfall werden in einem zweiten Schritt weitere personenbezogene Hintergrunddaten zu Täterinnen und Tätern und Straftaten zwischen den nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten ausgetauscht. Wobei dies bei der Zusammenarbeit mit den Westbalkanstaaten in einem ersten Schritt für die wichtigsten Identifizierungsdaten in rascher, strukturierter Form erfolgen soll.

Das bestehende Prümer-Datenverbundsystem ist eines der effizientesten Werkzeuge europäischer Sicherheitsbehörden und ermöglicht den operativen Mitgliedsstaaten jedes Jahr tausende schwere Straftaten international tätiger Straftäterinnen und Straftätern und Terroristinnen und Terroristen aufzuklären sowie solche gefahndete Täterinnen und Täter zu lokalisieren. Eine Ausweitung dieser Zusammenarbeit auf die Staaten Südosteuropas würde in Österreich die Aufklärung zahlreicher ungeklärter Straftaten und die laufende rasche Identifizierung gefahндeter Straftäterinnen und Straftäter ermöglichen. Die Staaten

Südosteuropas müssen als EU Beitrittskandidaten zur Erreichung ihrer Beitrittseignung auch die Voraussetzungen für die Teilnahme am gleichgelagerten EU Prümer-Datenverbundsystem nach den EU Prümer-Beschlüssen erfüllen. Damit ist für diese Staaten ein weiterer Mehrwert gegeben, da sie mit einer erfolgreichen Umsetzung eines solchen PCC SEE Verbundsystems auch diese Voraussetzung erfüllen würden.

Auf Grund der besonderen Sensibilität des Vertragsgegenstandes sollen in dem Übereinkommen höchste Datenschutzstandards verankert werden. Diese entsprechen in vollem Umfang den bestehenden Bestimmungen der Prümer-Beschlüsse (EU Beschluss 2008/615/JHI und 2008/616/JHI). Die dortigen Bestimmungen enthalten die umfangreichsten und detailliertesten Datenschutzregelungen aller bisherigen Polizeikooperationsverträge innerhalb der Europäischen Union.

Der österreichischen Verhandlungsdelegation, die unter der Leitung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres stehen wird, werden voraussichtlich Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministeriums für Inneres angehören.

Die mit der Verhandlung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts.

Aus technischer Sicht erfolgt die Erweiterung des in Österreich bereits in vollem Umfang implementierten Prümer-Datenverbundsystems auf die Westbalkanstaaten im Wesentlichen mit inhaltsgleicher Technologie. Es sind daher im Zuge der Umsetzung maximal geringfügige Kosten, etwa für Dienstreisen und Teststellungen zu erwarten, welche aus dem bestehenden Budget des BM.I abgedeckt werden. Soweit – wie zu erwarten – Implementierungsunterstützungen von den Westbalkanstaaten, etwa in Form von Beratungstätigkeiten österreichischer Expertinnen und Experten, erbeten werden, werden solche Kosten in vollem Umfang durch die jeweiligen nationale Budgets der anfragenden Staaten oder aus für diese Zwecke den dortigen Staaten bereitgestellten EU-Förderprojekten getragen.

Der Ministerratsvortrag wurde der Bundesregierung bereits vorgelegt (vgl. Pkt. 5 des Beschl.Prot. Nr. 38 vom 4. April 2017). Die formellen Verhandlungen mit den Unterzeichnerstaaten der Konvention werden voraussichtlich vom 7. bis 9. Mai d.J. in Wien unter der Leitung des BMEIA stattfinden. Aufgrund der Tatsache, dass eine der beiden im damaligen Ministerratsbeschluss zur Leitung der Verhandlungen bevollmächtigten Personen nicht mehr in ihrer Funktion tätig ist, ist eine Aktualisierung der Verhandlungsvollmacht erforderlich. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verhandlungen wie geplant durchgeführt werden können.

Das geplante Übereinkommen wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz stelle ich den

#### A n t r a g,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Frau Botschafterin MMag. DDr. Petra SCHNEEBAUER, im Falle ihrer Verhinderung Herrn Gesandten MMag. Thomas SCHLESINGER, MSc., und im Falle seiner Verhinderung eine von mir namhaft zu machende Angehörige bzw. einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Leitung der Verhandlungen über ein Übereinkommen zwischen der Republik Albanien, der Republik Österreich, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, Ungarn, der Republik Mazedonien, der Republik Moldau, Montenegro, Rumänien, der Republik Serbien und der Republik Slowenien über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten zu bevollmächtigen.

Wien, am 30. April 2018

KNEISSL